

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung
des kommunalen Hafens Usedom
vom 30. März 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 04 vom 18.04.2006)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Usedom werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserfläche, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung M-V vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), gekennzeichnet und öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 2
Abgabenart

Nach dieser Satzung werden folgende Abgaben erhoben:

Liegegebühren

§ 3
Abgabenerhebung

- (1) Die Abgabe entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens, sie wird sofort fällig.
- (2) Abgabeschuldner ist der Benutzer der Hafenanlagen.
- (3) Abgabeschuldner kann auch sein, wer die Benutzung anmeldet.
- (4) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Hafengebühren sind an den Hafenmeister der Stadt Usedom zu zahlen, der im Auftrag des Amtes Usedom Süd mit der Einziehung der Abgaben beauftragt ist.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im kommunalen Hafen der Stadt Usedom in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

Sie beträgt für:

- Boote bis 5 m Länge	4,00 €/Tag
- Boote bis 10 m Länge	6,00 €/Tag
- über 10 m Länge	9,00 €/Tag
- Kurzparken (als Parkzeit gelten hier nur max. 2 Std.)	kostenfrei

Ankunfts- und Abfahrtstag gelten bei der Gebührenberechnung als 1 Tag.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Benutzer der gebührenpflichtigen Anlagen haben die zur Berechnung erforderlichen Daten unverzüglich nach Ankunft, spätestens aber vor Verlassen der Anlage, dem für den Einzug der Gebühren Berechtigten anzugeben.
- (2) Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (leichtfertige Abgabenverkürzung) im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten